

## Informationen zur gesetzlichen Zuzahlungspflicht

Damit Sie durch die gesetzlichen Zuzahlungen finanziell nicht unzumutbar belastet werden, müssen Sie pro Jahr nicht mehr als zwei Prozent Ihrer jährlichen Familien-Bruttoeinnahmen zuzahlen. Bei einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung liegt die Grenze bei einem Prozent.

Berechnung der Belastungsgrenze:

- Die Zuzahlungsgrenze wird aus den jährlichen Familienbruttoeinnahmen Ihres Haushalts berechnet, das heißt, aus den Einnahmen von Ihnen und Ihren Angehörigen.
- Dieser Wert wird gegebenenfalls um Freibeträge für Kinder oder den Ehe- oder Lebenspartner gemindert.

### Beispiel 1:

Das Mitglied und der Ehegatte arbeiten beide als Angestellte. Das Ehepaar und die beiden familienversicherten Kinder haben folgende Einnahmen und Freibeträge:

Bruttoeinnahmen und Abzugsbeträge	Werte 2020 in EUR	Werte 2021 und 2022 in EUR
jährliches Arbeitsentgelt (Lohn/Gehalt) (20.000 Euro Ehemann, 10.000 Euro Ehefrau, 2 Kinder ohne Einnahmen)	30.000,00	30.000,00
abzüglich Freibetrag Ehegatte	5.733,00	5.922,00
abzüglich Freibetrag erstes Kind	7.812,00	8.388,00
abzüglich Freibetrag zweites Kind	7.812,00	8.388,00
anrechenbare Familieneinnahmen	8.643,00	7.302,00
zwei Prozent davon = Zuzahlungsgrenze	172,86	146,04

### Beispiel 2:

Das Mitglied ist alleinstehend und schwerwiegend chronisch krank. Es erhält eine Rente und hat sonst keine Einkünfte. Wegen der chronischen Krankheit liegt die Zuzahlungsgrenze nicht bei zwei Prozent, sondern nur bei einem Prozent.

Bruttoeinnahmen und Abzugsbeträge	Werte in EUR
Jährliche Altersrente	13.000,00
abzüglich Freibetrag Angehörige	0,00
anrechenbare Familieneinnahmen	13.000,00
Ein Prozent davon = Zuzahlungsgrenze	130,00

### **Welche Zuzahlungen werden berücksichtigt?**

Es werden alle gesetzlichen Zuzahlungen angerechnet, sofern eine gesetzliche Krankenkasse die betreffende Leistung gezahlt hat. Dazu gehören die gesetzlichen Zuzahlungen für ausschließlich diese Leistungsarten:

- Arznei- und Verbandmittel
- Fahrkosten
- Haushaltshilfe
- Heilmittel (zum Beispiel Krankengymnastik oder Massagen)
- Hilfsmittel
- Häusliche Krankenpflege
- Impfungen
- Soziotherapie
- stationäre Behandlung im Krankenhaus
- stationäre Vorsorge- oder Reha-Maßnahmen

Der Zuzahlungsbeleg muss immer folgende Daten beinhalten:

- Vor- und Nachname der Person
- Art der Leistung, zum Beispiel Zuzahlung für Krankengymnastik
- Zuzahlungsbetrag
- Datum der Abgabe
- Bezeichnung des Anbieters, zum Beispiel Stempel des Krankengymnasten oder der Apotheke

Wenn Sie eine Rechnung über die Zuzahlung einreichen, fügen Sie bitte einen Zahlungsnachweis bei, zum Beispiel eine Quittung oder eine Kopie des Bankkontoauszugs. Nicht für uns bestimmte Angaben können Sie selbstverständlich schwärzen.

**Wenn Sie unser Angebot für sich persönlich überprüfen lassen möchten, rufen Sie uns an. Wir schicken Ihnen umgehend Ihre Antragsunterlagen zu.**